

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2016 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Hubert Jung“ (10/2016) angeführten Blätter

1. Egon Schiele, Frauenakt mit grüner Haube, 1914, Inv.Nr. 31118
2. Egon Schiele, Sitzender Halbakt, 1914, Inv.Nr. 31119
3. Egon Schiele, Knabenbildnis Erich Lederer, 1913, Inv.Nr. 31120
4. Egon Schiele, Häusergruppe am Berg, 1912, Inv.Nr. 31147
5. Egon Schiele, Weiblicher Torso mit grüner Draperie, 1913, Inv.Nr. 31149
6. Egon Schiele, Liebespaar auf dem Boden liegend, 1913, Inv.Nr. 31150v
Weiblicher Torso mit hochgezogenem Hemd, 1913, Inv.Nr. 31150r

aus der Albertina **nicht** an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Hubert Jung (oder Dritten) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 24. September 2015 regte ein Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Erich Lederer an, das Blatt von Egon Schiele, Knabenbildnis Erich Lederer, Albertina, Inv.Nr. 31120 zu übereignen, weil es sich um eines jener 330 Werke Egon Schieles handle, die Erich Lederer nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges als Verlust angemeldet habe.

Die Kommission für Provenienzforschung erstellte daher ein Dossier zu diesem und den weiteren oben genannten, gleichzeitig erworbenen Blättern, aus welchem sich im Wesentlichen folgendes ergibt:

Das Inventarbuch der Albertina vermerkt 1951 als Verkäufer der gegenständlichen Zeichnungen eine Person namens „*H. Jung, Jochberg (Hütte) Tirol*“. Bei dieser Person handelt es sich um den am 4. Dezember 1883 in Stuttgart geborenen Hubert Wilhelm Jung (1883-1971). Hubert Jung, dessen Mutter aus Innsbruck stammte und der teilweise in Tirol

aufwuchs. Er studierte Architektur in München und ging nach Beendigung seines Studiums gemeinsam mit seinem Bruder Hugo Jung (1877-1917) nach Wien, um hier im Atelier von Josef Hoffmann zu arbeiten. Hugo Jung, der 1902 an der Universität München mit einer Arbeit zu Shakespeare im Fach Neuphilologie promoviert worden war, hatte – wenn auch ohne Abschluss – ebenfalls an der Technischen Hochschule in München studiert. In Wien ergaben sich Kontakte der Brüder mit Egon Schiele, die in schriftlichen Quellen überliefert sind. Hubert Jung kaufte Schiele sowohl Ölgemälde als auch Zeichnungen ab und trat auch als Vermittler von Verkäufen über das Atelier Josef Hoffmanns auf. Aus Aufzeichnungen von Egon Schiele ist zu schließen, dass „*Dr. Jung*“ – womit wohl eher Hugo Jung gemeint sein dürfte – zwischen 1909 und 1915 eine größere Anzahl seiner Zeichnungen gekauft habe.

Die Brüder wurden im Ersten Weltkrieg zum deutschen Militärdienst eingezogen. Hugo Jung fiel im Jahr 1917, Hubert Jung kehrte nach dem Ende des Krieges nicht mehr nach Wien zurück. Er heiratete im Jahr 1924 Anna Cassinone. Nach Aufenthalt in der Lüneburger Heide kaufte das Ehepaar im Jahr 1931 ein Gut bei Zell am See, Salzburg. Bereits 1920 hatten sie ein Holzhaus in Jochberg am Bärenbadkogel (zwischen Kitzbühel und Pass Thurn) erbauen lassen.

Anna Jung galt im Sinne der NS-Terminologie als „Halbjüdin“. Im Jahr 1938 übersiedelte das Ehepaar nach Mecklenburg-Vorpommern, wo sie ein anderes Gut erwarben. Dazu gab Hubert Jung im Jahr 1966 vor dem Ausgleichsamt der Stadt Nürnberg folgendes an: „*Unser Gut Erlhof bei Zell a. See (Salzburg) haben wir verkauft, weil dort eine Hochburg der Nazi entstand u. wir wegen der jüdischen Abstammung meiner Frau fürchteten, Schwierigkeiten zu bekommen. Ich suchte einen Besitz, mögl. abgelegen [...].*“

Das Ehepaar blieb während des Zweiten Weltkrieges auf dem Gut in Mecklenburg-Vorpommern, das jedoch mit dem Einmarsch der Roten Armee im Mai 1945 devastiert und im Zuge der Bodenreformen der damaligen Sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1946 bzw. 1948 enteignet wurde. Im Jahr 1949 flüchtete das Ehepaar in den Westen. Es gelang ihm – wie Hubert Jung in seiner bereits zitierten Darstellung aus dem Jahr 1966 angab - „*[e]inige Kisten mit Büchern u. Bildern u. kleinem Hausrat [...], zu Verwandten im Westen zu schicken.*“ Auch in einem Schreiben von Anna Jung vom 19. Dezember 1949 findet sich ein Hinweis, dass Hubert Jung Kunstwerke bewahren konnte, die nun aus Geldnot verkauft werden sollen. Konkret spricht sie von einem Bild, das in Wien verkauft werden soll, „*weil es von einem Wiener Künstler ist, der ziemlich bekannt ist*“.

Die erwähnte Berghütte in Jochberg diente dem Ehepaar einen Teil des Jahres als Wohnsitz. Am 29. April 1951 wandte sich Jung von dort erstmals an den Direktor der Albertina Otto Benesch, dem er schrieb, „*daß Sie Interesse für meine Schiele-Zeichnungen*

hätten, die ich verkaufen möchte“. Hubert Jung bot der Albertina neun Zeichnungen und eine Radierung an. Die Albertina erwarb schließlich acht Blätter, wovon zwei wenig später eingetauscht wurden. Die verbliebenen sechs Blätter (eines mit Zeichnungen recto / verso) sind Gegenstand der Empfehlung.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie oben dargestellt erwarb die Albertina die sechs hier gegenständlichen Blätter im Jahr 1951 von Hubert Jung. Der Erwerb erfolgte daher außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Nichtigkeitsgesetzes, ein Zusammenhang des Erwerbs mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz, der allenfalls gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 zu prüfen wäre, ist nicht zu sehen. Da Hubert Jung und sein im Jahr 1917 gefallener Bruder in Kontakt mit Egon Schiele standen und als Käufer seiner Werke dokumentiert sind, ist naheliegend, dass der Erwerb der Blätter noch unmittelbar von Egon Schiele erfolgte. Zudem ergibt sich, dass Hubert Jung nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr nach Wien zurückgekehrt war, sondern erst in der Lüneburger Heide, dann in Zell am See lebte und sich nach dem „Anschluss“ Österreichs mit seiner in der NS-Terminologie als „Halbjüdin“ geltenden Frau nach Mecklenburg-Vorpommern zurückzog. Es ist daher auch aus diesen Gründen höchst unwahrscheinlich, dass er die Blätter nach 1933/1938 erworben hätte. Hinweise, dass die Blätter eine von Hubert Jung (bzw. Hugo Jung) verschiedene Provenienz haben, fanden sich nicht.

Der Beirat stellt daher fest, dass in Bezug auf die sechs Blätter weder ein Rechtsgeschäft noch eine Rechtshandlung, die im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 als nichtig zu beurteilen wäre, angenommen werden kann. Es ist daher kein Tatbestand nach § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb keine Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Hubert Jung (oder Dritten) zu empfehlen ist.

Wien, am 5. Oktober 2016

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Emer. o. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Dr. Tomas BLAZEK